

ben, ob es einem Andern erlaubt ist, darauf Bezug zu nehmen, wenn es von der Deputation nicht in Betracht gezogen wird.

Präsident D. Haase: Ich habe bereits erwähnt, daß bei jeder §. gefragt werden wird, ob Jemand bei derselben etwas zu erinnern hat.

Referent Todt: Uebrigens habe ich angeregt, daß Erinnerungen der Mitglieder nicht ausgeschlossen sind. Das ist ein Recht, was durch einen Vorschlag meinerseits gar nicht genommen werden kann. Uebrigens muß ich mir nur zwei Worte erlauben, obgleich ich in die Sache, um Zeit zu ersparen, nicht eingehen kann, aber insofern als mehrfach davon die Rede gewesen ist, daß der Bericht jetzt so spät erscheint, so scheint dieses abermals ein Vorwurf zu sein, der zum Theil die Deputation trifft. Nun glaube ich aber der Kammer zu erkennen gegeben zu haben, daß ich nicht unthätig gewesen bin. Wenn der Bericht so spät kommt, so lag es in den Verhältnissen und nicht an mir; ich habe gethan, was möglich gewesen ist, und ich wünschte daher nicht, daß die Ursache auf meine Rechnung allein käme.

Königl. Commissar D. Merbach: Wenn der geehrte Referent in meinen Worten eine verdeckte Hinzielung auf ihn selbst gemuthmaßt hat, so muß ich erklären, daß mir das gar nicht in den Sinn gekommen ist. Ich habe bloß im Allgemeinen gesagt, daß es allerdings zu bedauern sei, daß die Berathung dieses Gegenstandes bis zuletzt verblieben sei. Allein daran sind hundert Veranlassungen Schuld, und ich kann erklären, daß der geehrte Referent in dieser Beziehung wegen Beschleunigung der Sache vollkommen gerechtfertigt ist.

Referent Todt trägt nun zuvörderst das allerhöchste Decret an die Stände vor (s. dasselbe in Nr. 44 der Verhandl. der ersten Kammer, S. 856). — Dann folgt der Eingang des Berichts, welcher folgendermaßen lautet:

Der in der Ueberschrift genannte Entwurf einer Armenordnung gelangte in Folge eines in der oben unter Nr. 6 erwähnten Schrift vom 12. März 1840 enthaltenen ständischen Antrags an die Ständeversammlung. Zunächst hat sich damit die erste Kammer zu beschäftigen gehabt und hierbei den Gesetzentwurf selbst, mit einigen Modificationen, zu welchen fast durchgängig die Billigung der Herren Regierungskommissarien ausgesprochen worden ist, einstimmig angenommen.

Da die Veranlassung, welcher die Armenordnung ihre Entstehung oder doch ihre Herausgabe an die Stände verdankt, noch neu und was darüber am gegenwärtigen Landtage verhandelt worden, noch in frischer Erinnerung ist, so kann sich die Deputation einer ausführlichen Einleitung über diese Regierungsvorlage um so mehr enthalten, als die Frage über die Nothwendigkeit der Letzteren außer dem Bereiche fernerer Berathung liegt, die Zweckmäßigkeit derselben aber am füglichsten bei den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes selbst in Erwägung gezogen werden kann.

Im Allgemeinen kann indeß die Deputation, was die letztere Beziehung anlangt, schon jetzt sich dahin aussprechen, daß auch sie die Annahme des Gesetzes ohne alles Bedenken

bevorworten zu dürfen glaubt, da sie darin die Ergänzung einer Lücke unserer Gesetzgebung erblickt und die meisten Bestimmungen des Entwurfs überdies für ganz zweckentsprechend erachtet. Denn wenn auch ein großer Theil derselben in älteren Gesetzen bereits enthalten war, so ist doch, von dem, was neu hinzugekommen ist, ganz abgesehen, ihre Zusammenstellung aus dem Grunde sehr sachgemäß, weil dadurch eine größere Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit in diesem Zweige der Gesetzgebung herbeigeführt und damit zugleich die leichtere Handhabung jener Bestimmungen, also die bessere Ausführung der Armenpflege und Armenpolizei selbst ermöglicht worden ist. Es verdient daher namentlich Anerkennung, daß die Staatsregierung die Vorlage gerade in der Form, welche eine solche Vollständigkeit zuläßt, gemacht und lieber eine allgemeine Armenordnung aufgestellt und in selbige auch die dem Gebiete der Verwaltung angehörigen Punkte mit aufgenommen hat, statt die einzelnen Dispositionen je nach ihrer legislativen oder administrativen Natur zu scheiden und verwandte Fragen sonach an verschiedenen Orten zur Erledigung zu bringen.

Daß unter diesen Umständen nicht der ganze Entwurf der Armenordnung der ständischen Zustimmung bedarf, braucht kaum besonders erwähnt zu werden, da hierüber zwischen der Staatsregierung und der Ständeversammlung keine Meinungsverschiedenheit vorhanden ist. Nur kann sich die Deputation nicht damit einverstanden erklären, daß die in den Motiven als der Verordnung angehörig bezeichneten Paragraphen sämmtlich solche sind, bei welchen das bloße Gutachten, das nach der Erklärung der Staatsregierung auch bei ihnen für zulässig angesehen wird, ausreichend ist, glaubt vielmehr, daß sich mehre darunter befinden, welche unbedingt in den Kreis der eigentlichen Gesetzgebung zu rechnen sein, mithin der ständischen Zustimmung zu ihrer Erlassung bedürfen möchten. Doch begnügt man sich damit, dies hier nur anzudeuten, da bei denjenigen Paragraphen, gegen welche keine Erinnerung zu machen ist, die vorstehende Bemerkung selbst ohne allen Einfluß bleibt, bei solchen aber, die zu Ausstellungen Veranlassung geben, auch mit angeführt werden kann, daß man sie unter die legislativen Bestimmungen rechnet.

Nach diesen einleitenden Sätzen geht die Deputation zur Begutachtung der einzelnen Paragraphen selbst über und fügt nur noch bei, daß diejenigen der Letzteren, bei welchen nichts bemerkt worden ist, Seiten der Deputation zur unveränderten Annahme empfohlen werden.

Präsident D. Haase: Ehe wir übergehen zu dem speciellen Theile des Gesetzes, habe ich zu fragen: ob Jemand im Allgemeinen über den Gesetzentwurf zu sprechen wünscht?

Königl. Commissar D. Merbach: Ich wollte mir eine Anfrage an den Hrn. Referenten erlauben. Es ist im Deputationsgutachten gesagt: „Die Deputation könne sich nicht damit einverstanden erklären, daß die in den Motiven, als der Verordnung angehörig bezeichneten Paragraphen sämmtlich solche sind, bei welchen das bloße Gutachten, das nach der Erklärung der Staatsregierung auch bei ihnen für zulässig angesehen wird, ausreichend ist, glaubt vielmehr, daß sich mehre darunter befinden, welche unbedingt in den Kreis der eigentlichen Gesetzgebung zu rechnen seien, mithin der ständischen Zustimmung zu ihrer Erlassung bedürfen möchten.“ Die in den Motiven bezeichneten §§. aber sind solche, von de-